

Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/8672 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr stehen in ihrer großen Mehrheit fest auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und treten aktiv für sie ein. Die Verfassungstreue der Soldatinnen und Soldaten ist elementare Voraussetzung für das auf gegenseitiger Treue beruhende Dienstverhältnis zum Staat. Extremistische Verhaltensweisen gefährden die Disziplin und die Ordnung in den Streitkräften und beeinträchtigen deren inneres Gefüge nachhaltig. Sie schädigen ebenso das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit wie das öffentliche Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte. Die Grundentscheidung der Verfassung für eine wertgebundene und wehrhafte Demokratie schließt es aus, dass der Staat, dessen verfassungsmäßiges Funktionieren von der Verfassungstreue seiner Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten abhängt, solche Soldatinnen und Soldaten im Staatsdienst belässt, die die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnen und bekämpfen.

Nach derzeitiger Rechtslage können Soldatinnen und Soldaten auf Zeit nach dem vierten Dienstjahr sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die sich in schwerwiegender Weise verfassungsfeindlich betätigt haben und daher in den Streitkräften untragbar sind, nicht umgehend aufgrund einer statusrechtlichen Regelung durch Verwaltungsakt entlassen werden. Bis zu einem rechtskräftigen Abschluss eines hierfür bisher erforderlichen Disziplinarverfahrens können in der Praxis mehrere Jahre, im Durchschnitt derzeit vier Jahre, vergehen. Während des gesamten Disziplinarverfahrens erhalten diese Soldatinnen und Soldaten weiterhin einen beträchtlichen Teil ihrer Bezüge. Mit diesem Gesetzentwurf soll daher die Grundlage dafür geschaffen werden, dass diejenigen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten oder Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, einschließlich der Soldatinnen und der Soldaten auf Zeit, die bereits vier Dienstjahre absolviert haben,

umgehend aus ihrem Dienstverhältnis entlassen werden können, die schwerwiegende verfassungsfeindliche Bestrebungen, wie sie in § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes aufgeführt sind, verfolgen oder solche schwerwiegenden Bestrebungen in einem oder für einen Personenzusammenschluss unterstützen.

Mit Blick auf die Wesentlichkeit einer Regelung zu dienstlichen Beurteilungen ist es erforderlich, die bislang lediglich in der Soldatenlaufbahnverordnung enthaltene Rechtsgrundlage für dienstliche Beurteilungen durch den parlamentarischen Gesetzgeber beschließen zu lassen. Mit der Änderung soll diesem Erfordernis Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung eines neuen Entlassungstatbestandes vor, der im Kern auf die Gruppe der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie auf Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit einer bereits mindestens vierjährigen Dienstzeit abzielt. Künftig sollen diese Soldatinnen und Soldaten per Verwaltungsakt aus dem Dienstverhältnis entlassen werden können, wenn sie in schwerwiegender Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes – GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 GG), gerichtet sind (§ 46 Absatz 2a und § 55 Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes – SG).

Der Gesetzentwurf sieht zudem die Schaffung einer hinsichtlich Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmten gesetzlichen Rechtsverordnungsermächtigung zur dienstlichen Beurteilung der Soldatinnen und Soldaten und zur Einrichtung von Referenzgruppen für die Förderung freigestellter, entlasteter oder beurlaubter Soldatinnen und Soldaten im Soldatengesetz vor.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Vollzug des Gesetzes ergibt sich für den Bund aufgrund bereits vorhandener Personal- und Sachmittel kein Mehrbedarf. Sollte Mehrbedarf entgegen dieser Prognose dennoch anfallen, wird dieser finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen. Dies gilt nicht für den Einzelplan 21.

Für die Länder entstehen keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da sie von der Gesetzesänderung nicht betroffen ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht, da die Änderungen keine Verpflichtungen beinhalten, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarem Umfang, da schon jetzt die Verwaltungsstruktur für die Durchführung von Entlassungsverfahren für bereits im SG vorhandene Tatbestände besteht.

Für Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bei den Verwaltungsgerichten der Länder kann es aufgrund der möglichen Klagen gegen Entlassungen nach dem neuen Entlassungstatbestand zu einem höheren Erfüllungsaufwand kommen, der jedoch gegebenenfalls (zumindest) teilweise durch den Wegfall der Klagen wegen einer Entlassung aus anderen Gründen kompensiert wird und sich damit in einem vernachlässigbaren Umfang bewegt.

Bei den Wehrdienstgerichten kann es zu einer finanziellen Entlastung kommen, die jedoch nicht mit der Belastung der Verwaltungsgerichte gleichzusetzen ist. Ein gerichtliches Disziplinarverfahren setzt zwangsläufig eine Befassung des Wehrdienstgerichts mit der Sache voraus. Ein Entlassungsverfahren beschäftigt nur bei Klageerhebung das Verwaltungsgericht. Langzeitdaten liegen hierzu nicht vor. Basierend auf einer Schätzung läge die Entlastung in einem vernachlässigbaren Bereich.

Ein Anspruch der Soldatinnen und Soldaten auf Besoldung erlischt mit der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung. Bis zur Unanfechtbarkeit der Entlassungsverfügung wird ihnen zwar grundsätzlich ein Überbrückungsgeld gezahlt; dieses liegt jedoch unterhalb der Höhe des Anspruchs auf Besoldung und kann zurückgefordert werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8672 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. Nach § 27 werden die folgenden §§ 27a und 27b eingefügt:

„§ 27a

Dienstliche Beurteilung; Verordnungsermächtigung

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Soldaten sind zu beurteilen

1. in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre,
2. und zusätzlich, wenn die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse es erfordern.

(2) In der dienstlichen Beurteilung sind die fachliche Leistung des Soldaten nachvollziehbar darzustellen sowie Eignung und Befähigung einzuschätzen. Die dienstliche Beurteilung schließt mit einem zusammenfassenden Gesamturteil.

(3) Neben der dienstlichen Beurteilung ist die Personalentwicklung des Soldaten prognostisch zu bewerten (Personalentwicklungsbewertung). Darin sind die Entwicklung des Soldaten und seine mögliche Eignung für Status- oder Laufbahnwechsel und für die Teilnahme an förderlichen Lehrgängen einzuschätzen sowie mögliche zukünftige Verwendungen vorzuschlagen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Grundsätze für dienstliche Beurteilungen und Personalentwicklungsbewertungen sowie für das jeweilige Verfahren zu regeln, insbesondere über

1. den Inhalt der Beurteilung und der Personalentwicklungsbewertung, beispielsweise die Festlegung von zu beurteilenden Merkmalen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung,
2. ein Bewertungssystem für die Beurteilung und die Bildung eines aus Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung schlüssig abgeleiteten Gesamturteils,
3. die Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabs, beispielsweise die konkrete Festlegung von Richtwerten oder die Möglichkeit, von den Richtwerten aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit abzuweichen,

4. die Festlegung von Mindestanforderungen an Personen, die an der Beurteilung oder der Personalentwicklungsbewertung mitwirken,
5. die Bekanntgabe des Ergebnisses eines Beurteilungsdurchgangs und
6. Ausnahmen von der Beurteilungs- und Personalentwicklungsbewertungspflicht.

§ 27b

Referenzgruppen; Verordnungsermächtigung

(1) Für die fiktive Nachzeichnung der beruflichen Entwicklung von Soldaten sind Referenzgruppen zu bilden für solche Soldaten (referenzierte Person), die der Besoldungsordnung A angehören und

1. vom Dienst vollständig freigestellt sind,
2. von dienstlichen Tätigkeiten vollständig entlastet sind,
3. im dienstlichen Interesse unter Wegfall der Dienst- und Sachbezüge beurlaubt sind,
4. wegen Familienpflichten beurlaubt sind,
5. sich in der Schutzzeit nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz befinden oder
6. in staatlichen Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung verwendet werden, sofern dort keine militärischen Vorgesetzten mit Beurteilungsbefugnis verfügbar sind.

Satz 1 gilt nicht für Soldaten, die zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages, bei einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder des Europäischen Parlaments beurlaubt sind.

(2) Referenzgruppen haben neben der referenzierten Person in der Regel aus zehn Referenzpersonen zu bestehen. Die Anzahl von vier Referenzpersonen darf nicht unterschritten werden. Die Referenzpersonen sind auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen oder, sofern solche nicht vorliegen, anderer geeigneter Bewertungen von Eignung, Befähigung und Leistung auszuwählen. Die Referenzpersonen sollen

1. über das gleiche Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsbild und über die gleiche Entwicklungsprognose wie die referenzierte Person verfügen,
2. im gleichen Jahr wie die referenzierte Person
 - a) in einer entsprechenden Vergleichsgruppe beurteilt worden sein und
 - b) erstmals in einer entsprechend besoldeten Verwendung eingesetzt, zum jetzigen Dienstgrad befördert oder

ohne Beförderung in eine Planstelle der jetzigen Besoldungsgruppe eingewiesen worden sein sowie

3. derselben Laufbahn angehören wie die referenzierte Person und innerhalb dieser Laufbahn vergleichbar sein.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere inhaltliche Ausgestaltung und das Verfahren der fiktiven Nachzeichnung der beruflichen Entwicklung zu regeln. In der Rechtsverordnung ist insbesondere festzulegen, zu welchem Zeitpunkt eine Referenzgruppe zu bilden ist und zu welchem Zeitpunkt sie endet.“ ‘

- b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 58h wird wie folgt gefasst:

„§ 58h

Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b

(1) Der freiwillige Wehrdienst nach § 58b endet

1. durch Entlassung entsprechend § 46 Absatz 1,
2. durch Entlassung entsprechend § 75 oder
3. durch Ausschluss entsprechend § 76.

(2) Während der Probezeit kann der Soldat zum 15. oder zum Letzten eines Monats entlassen werden. Die Entlassungsverfügung ist spätestens zwei Wochen vor dem Entlassungstermin bekannt zu geben. Auf schriftlichen Antrag des Soldaten ist dieser während der Probezeit zum 15. oder Letzten eines Monats zu entlassen. Die Entlassung ist in den ersten fünf Monaten einen Monat vor dem Entlassungstag zu beantragen.“ ‘

2. Artikel 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die in § 27b Absatz 1 Satz 2 des Soldatengesetzes genannten Soldatinnen und Soldaten sind in entsprechender Anwendung des § 27a des Soldatengesetzes von der betreffenden Fraktion des Deutschen Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaft des Landes oder des Europäischen Parlaments zu beurteilen. In diesen Fällen ist § 3 Absatz 3 nicht anzuwenden. Der Zeitpunkt der Erstellung der Beurteilung richtet sich nach dem im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung festgelegten Beurteilungstermin.

(3) Ausnahmen von der Beurteilungspflicht kann das Bundesministerium der Verteidigung zulassen, wenn eine dienstliche Beurteilung nicht zweckmäßig ist. Dies ist insbesondere bei Angehörigen der Reservelaufbahnen und Angehörigen der Laufbahnen der Mannschaften der Fall.

(4) Für die Personalentwicklungsbewertungen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.“ ‘

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Dem § 3 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Personalentwicklungsbewertungen gelten Absatz 1 und 5 Satz 1 und 2 entsprechend. Zur Personalentwicklungsbewertung ist eine Stellungnahme abzugeben, wenn die Zweitbeurteilerin oder der Zweitbeurteiler mit ihrer oder seiner Bewertung die Dotierungsebene der eigenen Verwendung überschritten hat. Die Stellungnahme hat die oder der Vorgesetzte der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers abzugeben, die als nächste oder der als nächster die Dotierungsebene der vergebenen Entwicklungsprognose oder des vergebenen Verwendungsvorschlags inne hat. Ist keine Stellungnahme abzugeben, steht es der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers frei, Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen gelten als Gesamturteil im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.“ ‘

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Berlin, den 15. November 2023

Der Verteidigungsausschuss

**Dr. Marie-Agnes
Strack-Zimmermann**
Vorsitzende

Falko Droßmann
Berichterstatter

Kerstin Vierегge
Berichterstatterin

Agnieszka Brugger
Berichterstatterin

Dr. Marcus Faber
Berichterstatter

Jan Ralf Nolte
Berichterstatter

Žaklin Nastić
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Falko Droßmann, Kerstin Vieregge, Agnieszka Brugger, Dr. Marcus Faber, Jan Ralf Nolte und Žaklin Nastić

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8672** in seiner 131. Sitzung am 19. Oktober 2023 dem Verteidigungsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Verfassungstreue ist das Grundband zwischen Soldatinnen und Soldaten und dem Staat. Sie sind verpflichtet die Verfassung notfalls auch unter Einsatz des eigenen Lebens zu verteidigen. Wenn Soldatinnen und Soldaten verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen oder verfolgt haben oder unterstützen oder unterstützt haben, wenden sie sich gegen die Verfassung, die sie zu verteidigen haben und stellen eine erhebliche Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder dar. Insbesondere birgt die Zugriffsmöglichkeit zu Kriegswaffen und entsprechender Munition erhöhte Gefahren.

Dem Dienstherrn ist nicht zuzumuten, nachweislich extremistischen Bestrebungen anhängende Soldatinnen und Soldaten in den Streitkräften zu dulden, sie weiterhin zu alimentieren und je nach konkreter Verwendung auch weiterhin militärisch auszubilden. Künftig sollen diese beschleunigt aus dem Dienstverhältnis entlassen werden können, wenn sie in schwerwiegender Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind. Der Entlassungstatbestand knüpft an schwerwiegende verfassungsfeindliche Bestrebungen an, da die Unterstützung solcher Bestrebungen die Eignung, in den Streitkräften Dienst zu leisten, ausschließt.

Künftig soll in diesen Fällen eine Entlassung durch Verwaltungsakt möglich sein. Findet eine Entlassung statt und wird die Entlassungsverfügung bestandskräftig, endet das Dienstverhältnis unmittelbar mit Bekanntgabe des Verwaltungsakts. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit verlieren darüber hinaus ihren Dienstgrad und grundsätzlich auch die ihnen nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zustehenden Ansprüche und Versorgungsleistungen. Durch Aufnahme eines entsprechenden Verweises soll der Entlassungstatbestand im Rahmen der bestehenden Gesetzessystematik auch für Entlassungen aus den nach dem Reservistengesetz begründeten Reservewehrdienstverhältnissen anwendbar sein. Der Entlassungstatbestand soll auch im Einklang mit den Vorschriften für Soldatinnen und Soldaten, die Reservistendienst oder freiwilligen Wehrdienst leisten, in das Wehrpflichtgesetz aufgenommen werden.

Über die Entlassung ist im Wege eines Verwaltungsverfahrens nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu entscheiden. Die Bundeswehr kann hierbei auf eine bereits bestehende Verwaltungsstruktur und Expertise für Entlassungsverfahren zurückgreifen. Zur Wahrung der Rechte der Soldatin oder des Soldaten wird im Entlassungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zusätzlich ein zweistufiges Anhörungsverfahren eingeführt. Danach sind Anhörungen der betreffenden Soldatin oder des betreffenden Soldaten bei Einleitung des Verwaltungsverfahrens und nach Beendigung der Ermittlungen verpflichtend. Der Rechtsschutz der betroffenen Soldatin oder des betroffenen Soldaten wird über die Einlegung einer Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung beziehungsweise über eine nachfolgende Anfechtungsklage zu den Verwaltungsgerichten gewährt, wobei beide

Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung entfalten. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist jedoch nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung möglich.

Den entlassenen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und den Soldatinnen und Soldaten auf Zeit nach Vollenendung des vierten Dienstjahres wird zur Vermeidung von wirtschaftlichen Härten bis zum bestandskräftigen Abschluss des Entlassungsverfahrens ein an der Höhe der letzten Dienstbezüge zu bemessendes Überbrückungsgeld gewährt, das oberhalb der Pfändungsgrenze gemäß § 850c der Zivilprozessordnung zurückzuerstatten ist, wenn die Entlassungsverfügung bestandskräftig geworden ist.

Strafrechtliche Verurteilungen führen in den in § 48 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Soldatengesetzes aufgeführten Fällen zum Verlust der Rechtsstellung der Soldatin oder des Soldaten, ohne dass es eines weiterführenden Verwaltungsaktes bedarf. Diese Beendigungsgründe sollen durch die Aufnahme des Straftatbestandes der Volksverhetzung im Sinne des § 130 des Strafgesetzbuches erweitert werden. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Verwirklichung dieses Straftatbestandes lediglich als Dienstpflichtverletzung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens zu würdigen.

Mit den §§ 27a und 27b des Soldatengesetzes sollen gesetzliche Verordnungsermächtigungen für dienstliche Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten sowie zur Einrichtung von Referenzgruppen für die Förderung freigestellter, entlasteter oder beurlaubter Soldatinnen und Soldaten geschaffen werden.

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8672 in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8672 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8672 in seiner 76. Sitzung am 15. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8672 in geänderter Fassung empfohlen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(12)644 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 46. Sitzung am 20. September 2023 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel sei. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Verteidigungsausschuss hat in seiner 51. Sitzung am 13. November 2023 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Sachverständige haben teilgenommen:

- Oberst André Wüstner, Deutscher BundeswehrVerband e. V.
- Hauptmann Andreas Füllmeier, Verband der Soldaten der Bundeswehr e. V.
- Thomas Kleinschnittger, Allianz vernetzte Beamtinnen und Beamte in der EU in Deutschland – bei Bund, Ländern und Kommunen
- Prof. Dr. Kathrin Groh, Universität der Bundeswehr München
- Christian Sieh, Deutscher BundeswehrVerband e. V.

- Dr. Johannes M. Jäger, Rechtsanwalt
- Christian Hoffmeister, ver.di

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 51. Sitzung am 13. November 2023 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8672 in seiner 52. Sitzung am 15. November 2023 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

1. Änderungsantrag

Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(12)644, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Verteidigungsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

2. Ausschussberatung

Im Verlauf der Ausschussberatung führte die **SPD-Fraktion** aus, es handle sich um ein mutiges und starkes Gesetz, welches bei schwerwiegenden verfassungsfeindlichen Bestrebungen greife. Es sei wichtig, wie in der öffentlichen Anhörung von einem Sachverständigen formuliert, für diese Fälle einen „Notausknopf“ zu haben. Zur Vermeidung von Härten sei eine Sicherung in Form des Überbrückungsgeldes eingezogen worden. Der aufgekommene Vorwurf der Gefahr von willkürlichen Entscheidungen durch Disziplinarvorgesetzte sei durch das System von mehreren Entscheidungsebenen nicht nachvollziehbar.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, die öffentliche Anhörung habe gezeigt, dass es sich um einen sehr weitreichenden und kontroversen Gesetzentwurf handle. Jedoch biete der von den Koalitionsfraktionen anvisierte Zeitplan im parlamentarischen Verfahren keinen Raum für die dringend benötigten Nachbesserungen am Gesetzentwurf. Das in zeitlicher Hinsicht übereilte parlamentarische Verfahren drücke das fehlende Interesse an der Sache aus und stelle auch eine Missachtung gegenüber den Sachverständigen der öffentlichen Anhörung dar, die Verbesserungsbedarf in einigen Punkten aufgezeigt hätten. Die Folgen dieses nicht ausgereiften Gesetzentwurfes würden auf dem Rücken der Soldatinnen und Soldaten ausgetragen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** nahm Bezug auf die Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU im Hinblick auf die von einer Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung verwendete Formulierung „auf dem Rücken der Soldatinnen und Soldaten ausgetragen“ und stellte klar, dass diese Aussage in einem völlig anderen Kontext getroffen worden sei. Die betreffende Sachverständige habe mehrfach betont, dass es sich ihrer Meinung nach um einen sinnvollen und verfassungskonformen Gesetzentwurf handle. Die Kurzfristigkeit des Zeitplans liege an bestehenden Fristen beim Bundesrat und darin begründet, dass es sich um Regelungen zu Beurteilungen handle, die zügig zum Wohle der Betroffenen umgesetzt werden sollten. Der Gesetzentwurf gebe eine Antwort auf konkrete Fallgestaltungen wie Franco A., dessen Entlassung aus der Bundeswehr sechs Jahre gedauert habe. Die Umstellung des Verfahrens sei ein gangbarer Weg und werde überdies etwa in Baden-Württemberg bereits praktiziert.

Die **FDP-Fraktion** verwies darauf, dass der Gesetzentwurf nur bei schwerwiegenden Fällen greife und daher das Ausmaß und die Anzahl der Fälle abschätzbar seien. Die geplante Umstellung des Verfahrens gebe es bereits bei den Fällen von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit bis zu vier Jahren Dienstzugehörigkeit und stelle insofern nichts Außergewöhnliches dar. Parallel zu den gesetzlichen Änderungen müssten jedoch für eine Beschleunigung der Verfahren auch die Truppendienstgerichte personell besser ausgestattet werden.

Die **Fraktion der AfD** unterstrich, dass Extremisten bereits jetzt mit den bestehenden Regelungen aus der Bundeswehr entlassen werden könnten. Die vorhandenen Möglichkeiten einer Suspendierung und eines Gerichtsverfahrens reichten aus. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf würden jedoch Soldaten ohne gerichtliche Feststellung der schwerwiegenden verfassungsfeindlichen Bestrebungen aus der Bundeswehr entlassen, was zu willkürlichen Entscheidungen führen könne. Aus Sicht der Fraktion habe der Gesetzentwurf weitreichende Folgen für zu Unrecht Betroffene.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hob hervor, dass die Bestrebungen der Bundesregierung nach einem schnelleren Verfahren bei schwerwiegenden verfassungsfeindlichen Bestrebungen durch den vorgelegten Gesetzentwurf positiv zu bewerten seien. Allerdings sei die primär vorherrschende Problematik des Rechtsextremismus im Gesetzentwurf nicht ausreichend benannt. Auch sei die Definition des Begriffes Extremismus umstritten, und es sei unklar, ob die Begrifflichkeit im vorliegenden Gesetzentwurf deckungsgleich mit dem Begriff sei, den die Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle verwende.

B. Besonderer Teil

Soweit der Verteidigungsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/8672 verwiesen. Zu den vom Ausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung ist darüber hinaus Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 1, der das Soldatengesetz ändert)

Zu Buchstabe a

Die von der Bundesregierung beschlossenen Änderungen zu den dienstlichen Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten und zu den Referenzgruppen bleiben unverändert. Lediglich hinsichtlich der Personalentwicklungsbewertungen für Soldatinnen und Soldaten ergab sich nach dem Beschluss der Bundesregierung weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 29. August 2023 (Aktenzeichen 1 WB 64.22) entschieden, dass es für die Erstellung und Berücksichtigung von derzeit nur untergesetzlich geregelten Personalentwicklungsbewertungen im Hinblick auf die Wesentlichkeitstheorie einer einfachgesetzlichen Grundlage bedarf. Mit Absatz 3 werden diese einfachgesetzlichen Regelungen geschaffen. Zweck der Personalentwicklungsbewertungen ist es, für die militärische Personalführung prognostische Einschätzungen beurteilender Vorgesetzter zur Entwicklung, zur Eignung für mögliche Laufbahn- oder Statuswechsel, zur Teilnahme an förderlichen Lehrgängen sowie zu Vorschlägen zu weiteren Verwendungen für die Beurteilten zu schaffen. Vor dem Hintergrund der stets sicherzustellen Einsatzfähigkeit der Streitkräfte versetzen die Personalentwicklungsbewertungen die personalführenden Stellen jederzeit in die Lage, zukünftig viele kurzfristige Auswahl- und Verwendungsentscheidungen von Amts wegen zu treffen. Darüber hinaus wird die vorgesehene gesetzliche Verordnungsermächtigung im Hinblick auf die Einführung einer Personalentwicklungsbewertung angepasst.

Zu Buchstabe b

Neben der von der Bundesregierung beschlossenen Neufassung des Absatzes 1 ergab sich weiterer Handlungsbedarf.

Ein wesentlicher Attraktivitätsfaktor, um Freiwillige als Soldatin oder Soldat zu gewinnen, ist die Möglichkeit, sich vor einer dauerhaften Bindung zunächst einen persönlichen Eindruck vom Dienst als Soldatin oder Soldat verschaffen zu können und gegebenenfalls zeitnah und unbürokratisch den Dienst auf eigenen Wunsch wieder beenden zu können. Aus diesem Grund wurde durch den Gesetzgeber im Falle von freiwilligen Wehrdienst Leistenden die zunächst im Siebten Abschnitt des Wehrpflichtgesetzes normierte Möglichkeit, eine Entlassung während der Probezeit jederzeit schriftlich verlangen zu können (BT-Drs 17/4821 Seite 17), in das Soldatengesetz (SG) übernommen. Für den Widerruf einer Verpflichtungserklärung durch Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit wurde das dem Dienstherrn zustehende Ermessen einer Dienstzeitverkürzung im Sinne des § 40 Absatz 7 SG durch Nummer 210 des Berufungserlasses (AR A-1420/13) in der Gestalt gebunden, dass auch SaZ innerhalb der ersten sechs Monate jederzeit durch Widerruf ihrer Verpflichtungserklärung ihr Dienstverhältnis beenden können.

In den vergangenen zwei Jahren ist die Anzahl derer, die innerhalb der ersten sechs Monate ihren Dienst als Soldatin oder Soldat beenden, signifikant gestiegen. Eine ausreichende Zahl an Soldatinnen und Soldaten zu gewinnen, ist jedoch essentiell für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte, weshalb die Gründe für mögliche Abbrüche untersucht wurden.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass insbesondere der Übergang von der zivilen Schul- oder Arbeitswelt (individualistisch, selbstbestimmt, keine oder überwiegend flache Hierarchien und verbreitete Nutzung moderner digitaler Medien) in den Dienst als Soldatin oder Soldat (Uniform, fremdbestimmt, Befehl und Gehorsam, streng hierarchisch organisiert, direkte Ansprache, mit erheblichem Entwicklungspotenzial bzgl. der Nutzung digitaler Medien) für die Betroffenen eine starke Umstellung darstellt.

Es ist daher gerade bei jüngeren Soldatinnen und Soldaten davon auszugehen, dass die vorzeitigen Beendigungen zu einem relevanten Anteil aus bis dato ungewohnten Momentaufnahmen und kurzfristigen Befindlichkeiten innerhalb des persönlichen Erlebens der grundlegend veränderten Lebensumgebung resultieren und damit „Affekt-kündigungen“ darstellen. Auch unerwartete Missempfindungen beim Erleben des ungewohnten Dienstes als Soldatin oder Soldat oder andere Erwartungen an die künftige geplante Verwendung werden als Gründe für die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses angeführt, obwohl die vorgesehene Verwendung zu diesem Zeitpunkt beim überwiegenden Teil der Abbruchwilligen noch nicht aufgenommen wurde.

Den genannten Beendigungsmotiven kann im Rahmen der aktuellen Regelungen nicht begegnet werden, weil hierfür eine tiefergehende unmittelbare Eruiierung der Beweggründe der Soldatinnen und Soldaten und eine weitergehende Beratung beispielsweise durch truppdienstliche Vorgesetzte notwendig ist. Hierfür bedarf es eines entsprechenden Zeitansatzes, der durch die Einführung einer Entlassungsfrist geschaffen werden kann. Die damit zukünftig eröffnete Möglichkeit einer eingehenderen Beratung und einvernehmlichen Korrektur von überstürzten, impulsiven Entscheidungen kommt sowohl den Soldatinnen und Soldaten als auch der Bundeswehr zugute.

Aus diesem Grund sollte in den ersten fünf Monaten der Probezeit eine Entlassungsfrist von einem Monat zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats eingeführt werden. Im sechsten Monat der Probezeit soll eine Entlassung zum 15. oder Letzten des Monats ohne Einhaltung einer Entlassungsfrist möglich sein.

Gleichzeitig ist die vorgesehene Frist in Bezug auf ihre Länge noch verhältnismäßig und kommunizierbar, so dass dem Gesichtspunkt der Attraktivität, für welchen die Probezeit und die widerrufliche Verpflichtungserklärung seinerzeit eingeführt wurden, ausreichend Rechnung getragen wird.

In den Fällen, in welchen ein Verbleib im Dienstverhältnis während dieser Zeit nicht zuzumuten ist, besteht im Fall von freiwilligen Wehrdienst Leistenden die Möglichkeit, die Soldatin oder den Soldaten wegen Vorliegens einer besonderen Härte (§ 58h Absatz 1 i. V. m. § 75 Absatz 2 Nummer 1 SG) zu entlassen und bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die Dienstzeit im Sinne der § 40 Absatz 7 SG anderweitig zu verkürzen.

Zu Nummer 2 (Änderung von Artikel 6, der andere Rechtsvorschriften ändert)

Zu Buchstabe a

Absatz 4 normiert in Anlehnung an die für dienstliche Beurteilungen vorgesehenen Regelungen, Besonderheiten der Pflicht, Personalentwicklungsbewertungen vorzunehmen.

Zu Buchstabe b

Absatz 7 Satz 1 bestimmt die Erst- und Zweitbeurteiler, die Bekanntgabe und die Dokumentation der Personalentwicklungsbewertung durch entsprechende Anwendung der für dienstliche Beurteilungen vorgesehenen Regelungen. Satz 2 sieht in der dort näher bestimmten Fallkonstellation eine Pflicht zur Stellungnahme einer oder eines weiteren Vorgesetzten vor. Verwendungsvorschläge oder Entwicklungsprognosen von Zweitbeurteilenden, die deren eigene Dotierungsebene überschreiten, müssen durch eine höhere Vorgesetzte oder einen höheren Vorgesetzten, die oder der mindestens auf der vorgeschlagenen Dotierungsebene verwendet wird, bestätigt oder geändert werden, da nur diese die Tragweite der vorgenommenen Wertungen der Zweitbeurteilenden valide einzuschätzen vermögen. Satz 3 regelt die Zuständigkeit für die Abgabe der Stellungnahme. Satz 4 ermöglicht unmittelbaren Vorgesetzten der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers in den Fällen, in denen keine Pflicht zur Abgabe einer Stellungnahme besteht, diese freiwillig abzugeben. Satz 5 regelt, dass eine Stellungnahme das Verfahren der Personalentwicklungsbewertung anstelle einer Bewertung der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers abschließt.

Zu Buchstabe c
Folgeänderung zu Buchstabe b.

Berlin, den 15. November 2023

Falko Droßmann
Berichtersteller

Kerstin Vieregge
Berichterstellerin

Agnieszka Brugger
Berichterstellerin

Dr. Marcus Faber
Berichtersteller

Jan Ralf Nolte
Berichtersteller

Žaklin Nastić
Berichterstellerin

